

66
Dienstag den 12 Julii 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XXVIII.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commarien der Heussigen, auch unliegenden Landes. Offen, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Nachricht von einem Entwurf des Haushaltungs-Rechts.

§. I. Der Nutzen einer besondern Erklärung des Haushaltungs-Rechts ist klar. Ein jeder befindet sich fast in solchen Umständen, in welchen ihm die Erkenntnis dieses Rechts dienlich ist, und man würde vergeblich denken, daß dassentge, welches bey Erklärung anderer Theile der Rechtsgelahrtheit davon vorkommet, hinlänglich sey (1)

§. II. Da nun die Erkenntnis dieses wirtschaftlichen Rechts nützlich ist, die davon vorkommende Schriften wir nicht ganz in Ansehung der Materie gefassen, und verschiedenes z. B. aus der rathenden wirtschaftlichen Rechtsgelahrtheit, auch Jurisprud. econ. logisl. in das Haushaltungs-Recht mischen, dagegen manches nöthige anlassen, imgleichen die Ordnung nicht wohl kan beygehalten werden, hernächst zu Academischen Vorlesungen nicht fürlich vorgebracht werden, so habe ich den Entschluß gefasset einen Entwurf aufzusetzen, welcher auch bald gedrucket erscheinen wird, ohne daß ich nöthig habe die Kosten zu tragen. Es hat mich auch dassentge zu diesem Entschluß gebracht, welches ich in der Anmerkung bey dem vorhergehenden §. angeführet habe. Und daß ich hier eine kurze Nachricht von diesem Entwurf liefere, thue ich,

1) Etwas lesen wir davon in denen Schriften, welche das allgemeine Staatsrecht vortragen, und wiederum etwas in dem bürgerlichen Recht. Ich rechne dahin die Lehren von den Berechtigkeiten, von den Dienen, Lauben, von der act. fin. regund. und von dem

ich, damit andere desto besser einsehen mögen, was ich vor Begriffe mit dem Worte Haushaltungs-Recht verbinde.

§. III. In diesem Entwurf habe ich erstlich von der Wirthschaft und wirthschaftlichen Recht überhaupt etwas begebracht. Es war diesesmahlig um deutlicher zu machen, was das Landhaltung, Recht sey. Die Wirthschaft erkläre ich, daß sie eine Wissenschaft sey / dergehalte die Güter zu verwalten / daß die Glückseligkeit dadurch befördert werde. Der hochgelehrte und hochberühmte Herr Hofrath Zincke (2) hat sich besonders um diese Wissenschaft verdient gemacht.

§. IV. Es würde sehr nützlich seyn, wenn fleißiger über die Wirthschaft Vorlesungen angeordnet wurden. Es ist auch deswegen sehr heilsam, daß Professores dazu besonders verpflichtet werden. Der über alle Lobsprüche erhobene Thomassius (3) hält mit Recht dergleichen Lehrer für nothwendig.

§. V. Man theilet die Wirthschaft verschiedentlich ab. Der hochberühmte Herr Walch und Zincke können davon in dem Philosoph. und Deconom. Lexic. nachgesehen werden.

§. VI. Wenn man nun die Erklärung überdenket, die ich in dem 3 §. von der Wirthschaft gegeben habe, so ist leicht zu bestimmen, was das Haushaltungs-Recht sey. Es ist meiner Vorstellung nach eine Wissenschaft solcher Rechte / welche die Wirthschafts-Geschäfte betreffen. Man kan auch sagen, daß es ein Inbegriff solcher Rechte sey / welche die Wirthschafts-Geschäfte betreffen.

§. VII. Sie machen einen Unterscheid zwischen der Haushaltung eines Landesherrn und privat Personen. Die letzte theilen sie wieder in die Haushaltung in der Stadt und auf dem Lande (§. 5.). Eben so habe ich auch das Haushaltungs-Recht abgetheilet, vorgetragen, und gesucht auf eine zusammenhängende Weise vorzustellen. Es ist aber sey meinem Entwurf dieses Rechts nicht meine Absicht solche Sätze zu liefern, welche in die Jurisprud. oec. lesularior. und consular. gehören. Auch nicht solche, welche in dem peinlichen Haushaltungs-Recht müssen vorgetragen und erläutert werden. Ebenfalls sollen mich auch solche Sachen nicht beschäftigen, welche bey andern Gelegenheiten pflegen erklaret zu werden. Und doch habe ich genug zu sagen. Ubrigens aber habe ich kurze Sätze erwählet.

§. VIII. In dem zweyten Hauptstück meines Abrisses des Haushaltungs-Rechts habe ich von den Hülfsmitteln bey der Erkenntnis des wirthschaftlichen Rechts gehandelt, und auch einen Versuch eines Verzeichnisses von Büchern und Schriften beygefüget, welche hieher gehören.

§. IX

Beratheten. In den Büchern von dem jentischen Recht und Lehrecht findet man auch verschiedenes davon. Aber welche Zerstreung, welche Unzulänglichkeit!

2) Ich habe neulich in diesen Blättern bekant gemacht, daß er und verschiedene andere Mitglieder der hochlöbl. Duisburgischen gelehrten Gesellschaft sind. Ich will ich noch andere aus ihrem Protocoll bekant machen; die es schon vor langer Zeit geworden sind; da mir angetragen worden dieses bey Gelegenheit zu thun. Sie sind folgende: Der Herr Doctor der Gottseligkeit und Senior Krafft / der Herr Professor Ellenberger / der Herr Hofrath und Professor der Rechte Braun / der Herr Professor der Rechte Pestel / der Herr Prediger Brucker / der Herr Prediger Oetter, und der Herr Prediger Hausorther. Es würde überflüssig seyn etwas zum Lobe dieser Männer hier anzuführen. Es hat auch gedachte Gesellschaft vor einiaer Zeit beschlossn Ehrenmitglieder zu erwählen, welches auch schon geschehen ist. Sie sollen künftig nebst noch andern deutlichen Mitgliedern namhaft gemacht werden.

3) S. seine Causel. circa præcogn. Jurisprud. cap. 17. §. 1.

4) Die meisten denken ist wie Carneades, daß das Recht der Natur Wahrheit sey. Sie haben auch Ursache dazu. Denn man würde sonst sagen, sie wären Narren.

§. IX. Daß die allgemeine Hülfsmittel bey der Erkenntniß anderer Theile der Rechtsgelehrtheit, als z. B. das Recht der Natur (4), auch hieher zu rechnen, ist außer Zweifel. Aber welches sind die besondere. Ich rechne dahin die Erkenntniß der Wirthschaft, des bürgerlichen, besonders teutschen Rechts (5). Ich glaube auch, daß das Lehrecht die eine Stelle verdiene. Vornehmlich aber in dieß von dem teutschen Lehrecht zu sagen. Das geistliche und canonische Recht ist die ebenfalls dienlich, und die Mathesis Forensis (6).

§. X. Was die Schriften anlangt, welche das wirthschaftliche Recht erläutern (§. 8.), so habe ich selbige verschiedentlich abgetheilet. Einige haben, wo nicht dieses ganz Recht, doch viele dahin gehörige Sachen in einem Werk vorgetragen, andere haben nur besondere Stücke aus demselben erklärt. Das erste haben wenige gethan, das letzte verschiedene. Diejenigen, welche besondere Materien aus dem Haushaltungs-Recht zu ihrem Augenmerk erwählen, und deren ich vorhin Erwähnung gethan habe, sind wieder von zweyerley Art. Einige haben etwas aus dem Haushaltungs-Recht der Fürsten besonders abgehandelt, andere aber aus dem wirthschaftlichen Recht der privat-Verlobnen. Noch andere sind vermischte Schriftsteller. Nach dieser Ordnung habe ich mich bemühet verschiedene Schriftsteller anzuführen.

§. XI. In dem dritten Hauptstück wird der Anfang gemacht von dem Haushaltungs-Recht der Landesherrn zu handeln. Es ist nemlich daselbst die Rede von dem Steuerrecht. In einem andern Hauptstück wird die Lehre von den Regalien vorgetragen, von der Eintheilung derselben; und es wird von einem jeden besonders geredet. Auch ist das Mülisenrecht nicht vergessen worden. (7) Ebenfalls ist des Zollrechts, der Wasserrechte u. s. w. Erwähnung gethan, wo denn auch dessenigen erinnert worden, welches dahin gehört. Solche Fragen aber die zum peinlichen Haushaltungs-Recht gehören, sind vermieden worden, weil sie von meiner Absicht bey diesem Entwurf entfernt sind (§. 7.). Es würde die Nachricht, welche ich geben zu weisläufigt werden, wenn ich aller Sachen hier gedenken wolte. Ich übergehe also solche, und wende mich zum Verfolg.

§. XII. Nachdem nun auf solche Weise das Haushaltungs-Recht der Landesherrn ist vorgetragen worden, so folget in andern Hauptstücken das wirthschaftliche Recht der privat-Verlobnen. Es wird daher in einem Hauptstück von dem wirthschaftlichen Recht des Mannes, Vaters und Herrns gehandelt. Bey dieser Gelegenheit werden allerhand dahin gehörige Fragen aufgeworfen z. B. Ob eine Ehefrau ihrem Ehemanne nach vollzoener Ehe ein vorhin nicht versprochenes Heurathsguth oder dorem auszumachen schuldig s. v. Von der Bestianß der Eltern in Ansehung der Studien ihrer Kinder. Hier findet sich ebenfalls vieles zu erinnern. Desterk wird unvernünftig verfahren, und entstehen üble Folgen. Von der sich widersprechenden Redens-Art, Emancipatio tacita, der Sache selbst, und von den Kindern, welche in der Were sind, kommet auch etwas vor. Von solchen Kindern hat der hochberühmte Herr Synodicus Dreyer in dem ersten Theil seiner Abhandlung zur Erläuterung der teutschen Rechte, sehr gelehrt gehandelt. Allein es war nicht nöthig vieles von der Emancipation zu erinnern, weil dieses bey Erklärung des bürgerlichen Rechts wohl öfter erläutert zu werden. Die Frage, ob die Verordnung des Römischen Rechts von der Succession der natürlichen Kinder durch Gesäße zu billigen sey, gehört in die Lehre von Sebung der Gesäße, nicht in das Haushaltungs-Recht. Des Juramenti domesticitatis geschieht auch Meldung. Sonst ist überhaupt vermieden worden, was nicht zu meinem Endweck gehört z. B. was zur Jurisprud. æcon. legum. kan gerechnet werden (8).

§. VIII

- 1) Die verschiedene Arten von Gütern, z. B. Latengüter, welche angetroffen werden, setzen dieß außer Zweifel. Es hat von selbigen der Herr Buri in seinem Lehrecht ein weisläufiges Register geliefert. Dasjenige aber, welches sonst bey Erklärung des Lehrechts davon vorgetragen wird, ist nicht hindrlich.
- 2) Des berühmten Herrn Prof. Volacks Mathesis forensis ist hiebei wohl zu gedenken.
- 3) S. Erlang. Gel. Anz. 1750. S. 7. wo der berühmte Herr Prof. Kosmann von selbigem handelt.
- 4) Ich bin noch immer der Meinung, daß durch richtige Bestimmung der Gränzen den Wissenschaften könne geholffen werden. Aber was giebet es nicht vor Geistes der Verwirrung

§. XIII. Ferner ist in meinem andern Hauptstück die Rede von dem Recht der Häuser, Fenster u. s. w. Von dem Recht gemietheter Häuser und Stuben. Hier ist nicht vergessen worden davon zu reden, ob man wegen Furcht vor Gespenster könne vor der Zeit ausziehen: Jedoch es war nicht nöthig sich dabey aufzuhalten, weil hievon auch sonst bey anderer Gelegenheit pflaet gehandelt zu werden. Es wird auch von Bürgern und der Braugerechtigkeith das Nöthige beygebracht, ingleichen von den Schencken und Wirthshäusern. Davon ist hier ebenfalls die Rede, ob man es wohl anschlagen könne, wenn einem jemand die Verbindlichkeit zurincket. Nicht weniger wird von dem Schmausereien gehandelt, und unter andern kommet auch dieses vor, ob eine Injurien-Klage Platz habe, wenn jemand solche Gäste bey einander nöthiget, welche sich nicht zusammen schicken. Von dem Salzwerk und was dahin anzumercken ist, habe ich auch nicht vergessen zu handeln und das Nöthige anzuführen. Die Lehre von den Zwangmühlen liest man auch hier, jedoch nach meiner Weise in kurze Sätze Taubenschläge durch Gesäze zu verordnen sey? gehöret nicht hieher (§. 7.). Und daher habe ich mich auch bey selbiger nicht aufgehalten. Es ist auch von den Bienen geredet worden, ingleichen von dem Immen-Gesetze (10). Besonders aber ist in dem Wirthschafft-Recht auf dem Lande von den verschiedenen Gütern, Latengütern, Meiergütern, Zinsgütern u. s. w. gehandelt worden. Es ist auch in seinem Ort der Dvernachtsgüter Erwehung gethan worden und der Lansten (11). Ich habe sonst noch von vielen Sachen geredet. Allein es wird diese Nachricht hinreichend seyn um sich einen Begriff von meinem Wirthschafft-Recht machen zu können. Ich lege also dieserwegen die Feder nieder.

v. Eichmanns

Das Werk wird zwar hiedurch weitläufig, allein desto grösser ist auch öfters das Uebel. Man schliesst ist nicht mehr so erbärmlich: Dieser hat ein gros Werk geschrieben, also ist er ein gelehrter Mann. Wer das Handwerk versteht zusammen zu schmieren, der kann leicht ein grosses Buch liefern. Was wird aber der Leser wohl sagen? Öfters wird es heissen, ich lese hier zum hundertsten mahl, was ich schon neun und neunzig mahl gelesen habe. Die Herrn Buchhändler haben also bisweilen Nutzen davon, der Käufer aber wird um das Geld gebracht.

- 9) Des hochgelehrten und hochverdienten Herrn Hofraths und Professors der Rechte Jernichens *Observationes selectae de columbariis* sind besonders lesenswürdig.
- 10) S. Erlang. gelehrte Anzeigen 1750 n. 41. S. 321. Der gelehrte Herr Schröder giebet hier davon Nachricht.
- 11) Von den Lansten verdienet die Untersuchung des seel. Herrn Kanzlers Böhmers, meines ehemahligen Lehrers, dessen Urtheil ich verehere und bis an dem Ende meiner Tage verehere werde, nachgelesen zu werden. Sie findet sich in den Hadischen Anzeigen 1731. n. 43. Man kan von diesem Man mit Recht sagen, daß Teutschland ein grosses Kleinod an ihm verlohren habe.

I. Sachen / so verkauft aufferhalb Dulsburg.

Es hat der Lohgärder Herrm. Schulenburg in Soest, von denen Vormündern über des abgelebten Gastwirths Schlimmanns daselbst nachgelassene Kinder, ein Stück Erbeland und einen Garten, beyde zusammen 5 Morgen groß, und auffer Ulrei Thor am Windmühlens-Bege notorie gelegen, erblich an sich gekauft; wes Endes hiedurch alle, so an diesem Grundstücke *ex quocunque capite* einige Ansprach haben, hiedurch abaeladen werden, um sich sub *pœna perpetui silentii* innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, mit ihren prætenfionen an Rathhause und Stadtgericht zu Soest zu melden, und die *justificatoria* zu produciren. Calpar Naber auf den Herringer Höfen, hat von Henr. Baulen zu Neuwengeseke ein halben Morgen Erbeland, so im Bölsinger Felde neben Behmers in Neuwengeseke und Vapen in Uffhauen Ländereyen gelegen, erblich an sich gekauft; weshalb hiedurch alle und jede, so an diesem Lande *ex quocunque capite* einige Anforderung haben, sub *pœna perpetui silentii* abaeladen werden, um innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, ihre Ansprachen bey dem Stadtgericht zu Soest, an dasigem Rathhause anzugeigen und solche zu justificiren.

Anhang.

Anhang

Novo. XXVIII. Dienstag den 12. Julii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der vermittelten Freystau von Dobbe wider den Freyherrn von Wschendruck zum Lackendruck, per Decretum vom 6 m. c., Resubhattatio des vordersten Fel. des beyrn Hause Lackendruck gelegen, an Waasse 46 Scheffelse, 101 Ruthen haltend, auf Befahr und Kosten des vorigen Ankäuffers erkant, und terminus resubhattationis auf den 11 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, bey Landgericht zu Bochum anberahmet worden; so wird solches lusthabenden Ankäuffern zu ihrer Nachricht und Achrung bekant gemacht.

Nachdem ad instantiam des Herrn Justizraths Borelius wider den Freyherrn v. Abbeel Resubhattatio der von Forsum und F. Fige zu Bochum, in ultimo termino an sich erstandener Parzeelen, als: 1) Des Engemanns Hofes, so zu 477 Rthlr. 30 fl. 2) Des Schulte im Halsen, so zu 477 3) Dördelmann, so zu 912. 4) Aldenhof, so zu 655, und 5) Sandfueth, so auf 656, also in Summa auf 3177 Rthlr. 30 fl. gewürdiget, per Decretum vom heutigen dato auf Kosten und Gefahr obgemelter Licitanten nach Vorschrift des Codic. Frid. S. 111. tit. 41. §. 51. erkant, und dazu terminus auf den 25 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, auf diesiger La. vaerichtsstube anberahmet worden; als wird solches hiemit publice bekant gemacht, damit damit dieselige, so gemelt. Parzeelen zu kaufen Lust haben mögten, sich in dicto termino einfinden können, gestalten dann auch pluslicitanti solchemnach der Zuschlag geschehen solle. Bochum im Landgericht den 25 Junii 1757.

Wir Richter und Bevölger des Gerichts zu Res, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr. ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angesetzten Curatoris Hrn. Advocat. Pömanns Nachsuchung, zum Verkauf ausgefeket werden soll; Wir subhantiren also und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr.; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar geaen den letzten Terminum peremptorie, das dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, das im letzten termino denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres Justiegels. Geben Res den 28 Junii 1757.

Zum Behuef des Kaufmanns Scheuten in Creyfeld, soll des Frid. Dreyers auf der Merckstrasse känlich gelegenes Haus auf den 22 dieses, Nachm. Glocke 3, zu Xanten im Pelican, bey der ersten Kerze öffentlich feilgeboten werden. Die Taxe und Verkaufs-Conditiones können in der Landgerichts-Schreiberey vorab von einem jeden auf Verlangen eingesehen werden. Xanten im Landg. den 6 Julii 1757.

Ad instantiam Creditorum soll des verstorbenen Engelbert Voegels vor diesier Stadt und wahren vorm Elevischen Thor in der blinden Steege gelegener Garte, worauf 35 Rthlr. gebotten, imgleichen dessen Häußchen aufm Mühlenberg, so zu 2 Rthlr. siehet, auf den 22 dieses, Nachm. Glocke 3 hieselbst im Pelican, bey der 3ten und letzten Kerze ausgefeilet und dem meistbietenden fort zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 6 Julii 1757.

Es sollen unterm 14 und 21 Julii einige Effecten, als Zinn, Kupfer, Kleider, Betten und Hausgeräth öffentlich, Nachm. um 2 Uhr, zum Mahlhause zu Creyfeld, verkauft werden; Lusttragende belieben sich in dictis terminis einzufinden.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Henrich Wilh. Vorbeck hat an Joh. Henr. Winkelhaus 8 Gärten, vorm Steinhager Thor am grünen Wege gelegen, erblich verkauft; die daran eine bestügte Forderung haben, oder sonst sich des Bernäherung. Nochts bedienen wollen, können sich bey einem Ebl. Magistrat zu Hattneggen, in Zeit von 4 Wochen, sub poena perpetui silentii, gehörig angeben. 1V

Bei sind denen Curatoribus Rottischen Kinder, Becker H. Wieling und Gotwin Eöfker in
Soest, 265 Rthlr vor ihre Curanden abgelegt; wes Endes solches hiemit bekannt gemacht wird,
damit dieselbe, so solches Capital gegen Hypothequen: Ordnungs: mäßige Sicherheit und 5
pro Cent, zinsbahr aufzunehmen gesonnen, sich deshalb je eher je lieber, bey ged. Curatoribus
melden können.

V. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, entbieten allen und jeden Creditorn, so an
des ehemahligen Rantmeistern Kampfe Vermögen einigen An: und Zuspruch zu haben vermei-
nen, unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten
Kampfes Vermögen entstandenen und eröffneten Concurs der von uns bestellte Interims Cu-
rator Herr Advocatus Vollmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum, gebeten; wann
wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses
proclamatie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern
peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern
dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermö-
get, auch alsdann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht alhier gestellt,
die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieserhalb mit dem
Curatore ad Protocollo verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung recht-
liche Erkenntnis und locum in abzufassender Prioritäts. Urtheil gewärtiget, mit Ablauf des
Termini oder, sollen Aaa für beschloffen geachtet, und dieselbe, so ihre Forderungen ad Aaa
nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellt
und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abge-
wiesen, und ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Ge-
geben Rees in judicio den 28 Junii 1757.

VI. Citatio Ediktalis einer entwichenen Person aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, fügen dir Philip Anton Kampfe hiemit zu
wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer großen Schul-
den Last, dich von hier weabgegeben, ohne daß man bisshiehin, aller angewandten Mühe ohn-
geachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey
nunmehr eröffneten Concurs und besonders bey Anweisung deines verwirreten status, höchst
nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich bin-
nen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu
rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht gestellest, und dem Curatori
die nöthige Anweisung und dilucidation giebest, fort dahin forcest, wie Creditores befriediget
werden, widrigenfalls soll wider dich Flüchtling bey weitem Ansenbleiben rechtlich erkannt und
du vor einer vorsehligen Banqueroutier und Fallitten gehalten, und nach denen Banqueroutier-
Edikten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Demnach nach der Hypothequen: Ordnung alle liegende Gründe denen hierzu besonders auf-
gerichteten Hypothequen: Büchern, nicht weniger die auf die Gründe haftende Schulden inseri-
ret werden müssen, und hiemit künftigen Sonnabend den 9 Julii der Anfang gemacht und
damit jederzeit des Sonnabends continuiret werden soll; Als werden alle und jede, so wohl
Besizer von liegenden Gründen als Creditores ermahnet sich auf besagte Tage auf der hiesi-
gen Gerichtsstunde einzufinden, und die Gründe so wohl als darauf haftende Schulden inseri-
ren zu lassen, mit begehrteter Verwarnung, daß nach der Hypothequen: Ordnung der Titul-
lus der neu acquirirten Gründe ohne diese inserion nicht vor gültig zu halten, auch die ältere
Hypothequen, so nicht inseriret, denen jüngern so inseriret worden, nachsehen sollen. Er-
feld den 30 Junii 1757.

Diese Intelligenz: Zettel sind zu bekommen im Adress: Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern, das Stück für 2 und 3 Viertel Stüber.